

Abschrift

**Amtsgericht Hamburg**

Az.: 40a C 377/18



Thomas Rader  
Rechtsanwalt  
13. Juni 2019  
neb NY  
EINGANG  
eMail: mail@kanzlei-rader.de

**Endurteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rader & Mazur**, Markt 14, 53111 Bonn, Gz.: [REDACTED]

gegen

**PE Digital GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED] Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 40a - durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 06.06.2019 auf Grund des Sachstands vom 06.05.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 294,59 € zu zahlen.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, die Klägerin gegenüber ihrem Prozessbevollmächtigten von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € freizuhalten.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von

110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

5. Die Berufung wird zugelassen.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über die Höhe des zu leistenden Wertersatzes nach dem Widerruf eines Vertrages über die Mitgliedschaft bei einer Onlinepartnerbörse.

Die Beklagte betreibt eine Onlinepartnervermittlung, die mittels einer Datenbank den Kontakt zwischen den Mitgliedern untereinander ermöglicht.

Am 03.10.2018 meldete sich die Klägerin bei der Beklagten über das Internet für eine Mitgliedschaft mit sechs Monaten Laufzeit zu einem Produktpreis von 455,40 € an. Bei der Anmeldung klickte die Klägerin den auf der Internetseite der Beklagten erscheinenden Text „Ich möchte, dass Parship vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausübung seiner Leistungen beginnt. Sollte ich den Vertragsschluss widerrufen, muss ich für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen Wertersatz leisten.“ an. Die Beklagte zog sodann von der Klägerin den vereinbarten Betrag i.H.v. 75,90 € ein.

Am 12.10.2018 erklärte die Klägerin gegenüber der Beklagten, dass sie von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch mache. Die Beklagte erkannte den Widerruf an, machte aber gegenüber der Klägerin einen Wertersatz in Höhe von 314,55 € geltend und zog diesen Betrag von dem Konto der Klägerin ein.

Die Klägerin verlangte wiederholt die Erstattung dieser Zahlung; die Beklagte verweigerte die Rückzahlung.

Die Klägerin beauftragte daraufhin einen Rechtsanwalt mit der außergerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche, wodurch Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € entstanden. Mit anwaltlichem Schreiben vom 24.10.2018 forderte der Rechtsanwalt die Beklagte auf, die ihr nicht zustehende Wertersatzforderung sowie die entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu erstatten. Dies lehnte die Beklagte mit E-Mail vom 26.10.2018 ab. Eine Zahlung erfolgte nicht.

Die Klägerin meint, die Beklagte habe keinen Anspruch auf Zahlung von Wertersatz für die neun Tage bis zum Widerruf; die Vermittlung von Kontakten sei nicht geschuldet und stelle daher keine bis zum Widerruf erbrachte Leistung dar.

### **Die Klägerin beantragt,**

die Beklagte zu verurteilen,

1. an die Klägerin 314,55 € zu zahlen,
2. die Klägerin von den Kosten der vorgerichtlichen Inanspruchnahme ihrer Prozessbevollmächtigten in Höhe von 83,54 € freizustellen.

### **Die Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, ihr stehe der geltend gemachte Wertersatzanspruch zu; der Wertersatz errechne sich nicht zeitanteilig, sondern danach, dass die Beklagte in dem Nutzungszeitraum - unstreitig - folgende Leistungen erbracht habe: das auf sie individuell zugeschnittene Parship-Portrait mit einem Wert von 149,- € als PDF, Berechnung/ Zugänglichmachung passender Partnervorschläge, 9 Tage vollumfängliche Nutzung der Plattform; die Klägerin habe - ebenfalls unstreitig - innerhalb der Nutzungszeit von fünf garantierten Kontakten vier verwirklicht, sodass der Beklagten mindestens der von ihr verlangte Wertersatz von gut 63,54% zustehe, da in diesem Umfang die geschuldete Gesamtleistung erbracht worden sei.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen (§ 313 Abs. 2 S. 2 ZPO).

## Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist weit überwiegend begründet.

1. Der Beklagten steht gegen die Klägerin für die innerhalb der Zeit vom Vertragsschluss vom 03.10.2018 bis zur Widerrufserklärung vom 12.10.2018 erbrachten Leistungen nur ein Wertersatzanspruch gem. § 357 Abs. 8 S. 1 BGB in Höhe von 19,96 € zu, sodass die Klägerin von der Beklagten den darüber hinausgehenden Betrag in Höhe von (314,55 € minus 19,96 € ergibt) 294,59 € gem. §§ 346 Abs. 1, 357 Abs. 1 Satz 1, 355, 312 BGB zurückverlangen kann.

Einen Wertersatzanspruch in der von der Beklagten behaupteten Höhe hat die Beklagte nicht.

a) Eine ausdrückliche Vereinbarung darüber, wie der Wertersatz zu leisten ist, haben die Parteien nicht getroffen.

b) Das Gericht folgt den Ausführungen des Amtsgerichts Hamburg, Abt. 44 und 12, das zu dem Az. 44 C 43/19 mit Urteil vom 01.04.2019 bzw. zu dem Az. 12 C 196/15 mit Urteil vom 16.01.2017 in einem jeweiligen Parallelfall ausgeführt hat:

*„Demnach ist der Wertersatz nach allgemeinen Regeln zu bestimmen, wonach der für die vom Verbraucher infolge des Widerrufs bereits in Anspruch genommene Dienstleistung entstandene Wertersatz sich nach dem objektiven Wert der empfangenen Leistung, begrenzt durch das vertraglich vereinbarte Entgelt, bemisst (vgl. BGHZ 185, 192).*

*Der vom Verbraucher im Falle des Widerrufs für bereits in Anspruch genommene Dienstleistungen zu zahlende Wertersatz bemisst sich nach dem objektiven Wert der empfangenen Leistung, begrenzt durch das vertraglich vereinbarte Entgelt (BGHZ 185, 192). Der objektive Wert bemisst sich nach dem Gegenstand der Dienstleistung. Dieser besteht (...) darin, dem Nutzer im Rahmen der Premium-Mitgliedschaft für den vereinbarten Zeitraum die Möglichkeit zu eröffnen, anhand von Partnervorschlägen der Beklagten oder auch unabhängig von diesen andere Nutzer des Online-Angebotes der Beklagten zu kontaktieren und unter diesen nach einem Partner zu suchen. Die von Beklagtenseite garantierte Mindestanzahl an Kontakten macht dabei ersichtlich nicht den*

*Kern des Leistungsversprechens der Beklagten aus. Kein Nutzer würde für die Garantie von sieben Kontakten, die auch in einer Absage bestehen können, mehrere hundert Euro investieren. Kern des Leistungsversprechens der Beklagten ist es vielmehr, über den vereinbarten Zeitraum mit Unterstützung der Beklagten unter den anderen Nutzern des Online-Angebotes der Beklagten nach einem Partner suchen zu können. Dieses zeitbezogene Element ergibt sich auch aus der zeitbezogenen Nutzungsmöglichkeit des Angebotes der Beklagten über den jeweils vereinbarten Zeitraum. Auch die vereinbarten Entgelte spiegeln dies wider, die monatsweise über die Vertragsdauer berechnet werden. Daher ist auch der vom Verbraucher im Falle des Widerrufs zu leistende Wertersatz zeitbezogen zu berechnen.“*

c) Diesen Ausführungen, die entsprechend auch für die von der Beklagten in diesem Verfahren genannten, aus ihrer Sicht ersatzfähigen weiteren Leistungen gelten, schließt sich dieses Gericht auch unter Berücksichtigung der Argumente des Landgerichts Hamburg in seinem Urteil vom 21.12.2018 zu dem Az. 317 S 29/17 an, sodass sich bei einer Nutzungsdauer von 8 Tagen ein Wertersatzanspruch der Beklagten in Höhe von 19,96 € errechnet (1/2-Jahrespreis 455,40 € / 182,5 Tage x 8 Tage).

Nach dem Rechtsgedanken des § 187 BGB ist der Anmeldetag bei der Berechnung des Wertersatzes nicht zu berücksichtigen.

Die weiteren Leistungen, die die Beklagte bis zum Widerruf erbracht hat, sind in den Wertersatz nicht einzuberechnen, da sie den objektiven Wert der erbrachten Leistung nicht relevant beeinflussen.

Dass, wie die Beklagte meint, der objektive Wert ihrer für die in den ersten neun Tagen erbrachten Leistungen 63,54% des Gesamt-Entgelts beträgt, hält das Gericht für abwegig. Das Gericht hält es für ausgeschlossen, dass jemand bereit ist, für die erstmalige maximal neuntägige (!) Nutzung des Portals der Beklagten einen Betrag von 314,55 € zu bezahlen; entsprechend bietet die Beklagte eine so kurze Laufzeit zu diesem Preis offenbar auch nicht an. Vielmehr ist gem. § 287 ZPO der Wert einer Leistung nach den allgemeinen Grundsätzen von Angebot und Nachfrage auch danach zu bemessen ist, was der Kunde für die Leistung zu zahlen bereit ist. Der objektive Wert der Leistung der Beklagten bestimmt sich für den Kunden aber vorliegend insbesondere durch die Laufzeit des Vertrages, da ihm damit die Möglichkeit eingeräumt wird, über einen ggf. längeren Zeitraum - hier: sechs Monate - potentielle Partner zu kontaktieren und, nachdem eventuell ein Kontakt oder mehrere Kontakte sich nach einiger Zeit als nicht beziehungsstauglich erwiesen haben sollten, weitere über die Beklagte vermittelte Kontakte auf ihre Partnertauglichkeit hin zu prüfen. Zudem kann sich der Kunde aufgrund der Dynamik von Beziehungen nicht sicher sein, ob die von der Beklagten in den ersten neun Tagen vermittelten Kontakte überhaupt noch für eine Partnerschaft zur Verfügung stehen, was deren Wert aus Kundensicht weiter relativiert.

Entsprechend scheidet auch aus, den Wertersatz mit 50% des Halb-Jahresbeitrages zu bemessen.

d) Da die Klägerin bereits vor Widerruf einen Betrag von 75,90 € gezahlt hat, steht § 656 Abs. 1 S. 2 BGB einer Rückzahlung auch des Teilbetrages von 19,96 € - unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des § 656 Abs. 1 S. 1 BGB erfüllt sind - entgegen.

3. Die Entscheidung über die Nebenforderung beruht auf §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 257 BGB.

Von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist die Klägerin freizuhalten, weil sie einen gem.

§ 288 Abs. 4 BGB ersatzfähigen Verzugschaden darstellen; bei einem Gegenstandswert von bis zu 500 € sind Kosten in Höhe von 83,54 € angefallen (1,3 Geschäftsgebühr VV 2300: 58,50 €, Auslagenpauschale VV 7001: 11,70 €, Umsatzsteuer: 13,34 €).

II. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

III. Die Berufung war nach § 511 Abs. 4 ZPO zuzulassen, um eine einheitliche Rechtsprechung im Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg sicherzustellen. Die Frage betreffend die Berechnung des Wertersatzes wird - soweit ersichtlich - im Gerichtsbezirk nicht einheitlich beurteilt (vgl. insoweit nur die abweichenden Entscheidungen zu den Az. 20a C 8/19 und 11 C 597/18 sowie Az. 317 S 39/17).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

inzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.



Richterin am Amtsgericht